TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen (Teil A) in der Fassung 07.03.2018.

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Festgesetzt ist ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pflegen und betreutes Wohnen".

1.2. Das Sondergebiet SO dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen zur stationären und sonstigen Pflege, Betreuung und Versorgung pflege- und hilfsbedürftiger Menschen sowie mit Wohnungen zur Betreuung.

1.3. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen mit
(1) Räumen zur Unterbringung von Pflegebedürftigen,
(2) Räumen zur Versorgung von Pflegebedürftigen,
(3) Räumen für gesundheitliche und sportliche Zwecke,
(4) Räumen für medizinische Betreuung und Therapien,
(5) Räumen für kulturelle und kirchliche Zwecke,
(6) Räumen zur funktionsgemäßen allgemeinen Versorgung,
(7) Räumen für die Verwaltung und den Betrieb,
(8) Wohnungen zur Betreuung von Hilfs- und Pflegebedürftigen.

1.4. Im Sondergebiet SO sind zulässig:
(1) funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitgestaltung im Freien,
(2) funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb der Pflegeeinrichtung im Freien,
(3) funktionsgemäße Stellplätze und Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Im Sondergebiet SO ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 zulässig.

2.2. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
– Stellplätzen und ihren Zufahrten,
– Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
– bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
bis zu 25 v.H. überschritten werden.

2.3. Zulässig sind vier Vollgeschosse (IV) als Höchstmaß.

2.4. Es ist die Höhe baulicher Anlagen mit 15,0 m als Höchstmaß der Traufhöhe festgesetzt. Als Ausnahme können Aufbauten und technische Anlagen auf maximal 10 % der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes das Höchstmaß der Traufhöhe um 2,0 m überschreiten.

2.5. Als Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen ist 114,5 m über NHN bestimmt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Abs. 6 BauGB)

3.1. Es ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabstand zu errichten und dürfen länger als 50 m und maximal 72 m lang sein.

3.2. Nach Maßgabe der zeichnerischen Festsetzungen ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind als Ausnahme im Sondergebiet SO zulässig.

4.2. Auf der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung" im Sondergebiet SO ist eine dezentrale, biologische Kläranlage zur Abwassersammlung und -beseitigung zulässig.

4.3. Auf der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Löschwasser" im Sondergebiet SO ist für die Vorhaltung von Löschwasser ein offenes Becken zulässig.

4.4. Auf der Fläche für Stellplätze (St) im Sondergebiet SO sind ebenerdige Stellplätze allgemein zulässig.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1. Nach Maßgabe der zeichnerischen Festsetzungen ist ein Bereich mit Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Der Anschluss des Sondergebietes an die Verkehrsflächen ist nur in diesem Bereich zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. Maßnahme A 1: Auf der Fläche A 1 zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das ehemalige Schwimmbecken abzureißen und die Fläche zu entsiegeln.

6.2. Maßnahme A 2: Auf der Fläche A 2 zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Bebauung und bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche abzureißen und die Fläche zu entsiegeln.

6.3. Maßnahme A 3, A 4 und A 5: Auf den Flächen A 3, A 4 und A 5 zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnahe mehrschichtige Strauch-Hecken zu entwickeln. Dazu sind Sträucher, jeweils mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60–100 cm als mehrschichtige Hecke in einer Breite von mindestens 3 m zu pflanzen. Bei Pflanzungen sind Arten der nachfolgend aufgeführten Artenauswahl zu verwenden:
a. Cornus mas (Kornelkirsche)
b. Cornus sanguineum (Bluhartriegel)
c. Cornus stolonifera (gelbrindiger Hartriegel)
d. Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
e. Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
f. Ligustrum vulgare (Liguster)
g. Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
h. Philadelphus coronarius (Europäischer Pfeifenstrauch)
i. Ribes alpinum „Schmidt" (Alpenjohannisbeere)
j. Rosa canina (Gemeine Heckenrose)
k. Rosa rugosa (Apfel-Rose)
l. Salix aurita (Ohr-Weide)
m. Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
n. Symphoricarpos albus var. laevigatus (Schneebeere)
o. Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
p. Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball).

6.4. Maßnahme A 6: Auf den Flächen A 6 zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine naturnahe mehrschichtige Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln. Dazu sind Sträucher, jeweils mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60–100 cm und Bäume, jeweils mindestens Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballierung, STU >/= 12 cm, als mehrschichtige Baum-Strauch-Hecke in einer Breite von mindestens 3 m zu pflanzen. Bei Pflanzungen sind Arten der nachfolgend aufgeführten Artenauswahl zu verwenden:
a. Cornus mas (Kornelkirsche)
b. Cornus sanguineum (Bluhartriegel)
c. Cornus stolonifera (gelbrindiger Hartriegel)
d. Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
e. Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
f. Ligustrum vulgare (Liguster)
g. Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
h. Philadelphus coronarius (Europäischer Pfeifenstrauch)
i. Ribes alpinum „Schmidt" (Alpenjohannisbeere)
j. Rosa canina (Gemeine Heckenrose)
k. Rosa rugosa (Apfel-Rose)
l. Salix aurita (Ohr-Weide)
m. Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
n. Symphoricarpos albus var. laevigatus (Schneebeere)
o. Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
p. Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)
q. Acer campestre (Feldahorn)
r. Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
s. Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne)
t. Carpinus betulus (Hainbuche)
u. Malus (Apfel/Zierapfel)
v. Prunus avium (Vogelkirsche)
w. Prunus padus (Traubenkirsche)
x. Pyrus (Birne/Zierbirne)
y. Sorbus aria (Mehlbeere)
z. Sorbus aucuparia (Eberesche)
aa. Sorbus x thuringiaca „Fastiginiata" (Thür. Mehlbeere)
bb. Tilia cordata (Winterlinde).

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

7.1. Die in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bäume und Sträucher (Hecken) sind im Sinne von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu erhalten.

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee" befindet sich gemäß den zeichnerischen Festsetzungen die Fläche des Flurstückes:

Gemarkung Aschersleben, Flur 2, Flurstück 2/1.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 „BETREUUNGSZENTRUM WILSLEBENER CHAUSSEE"

H 1 Altbergbau, Bergschadengebiet und Tagebaurestloch

Das Bergschadensgebiet „Wilslebener See" grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor.

Da das Plangebiet im bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt, ist es bei Baumaßnahmen empfehlenswert eine Baugrunduntersuchung durchzuführen und die Ergebnisse mit der geplanten Tragwerkskonstruktion bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche zur Einsicht einzureichen.

H 2 Grundwasser, Grundwasserwiederanstieg, Grundwassersubstanzen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bereiches der bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Nachterstedt/Köthen/Bernburg und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine Grundwassermessstellen der LMBV, so dass die Höhe der Grundwasserstände derzeit nur interpoliert werden können. Basierend auf der Betrachtung der interpolierten Grundwasserstände der Stichtagsmessung Mai 2017 und den vorliegenden Daten zur Höhenlage der Geländeoberfläche ist nicht mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind jedoch zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse wird ein objektkonkretes Baugrundgutachten empfohlen.

Der Endwasserstand wird sich prognostisch bei ca. +108,0 bis +108,5 m NHN einstellen. Die Angaben zu den prognostizierten Grundwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand.

Das Grundwasser in südlich gelegenen Messstellen ist nicht sauer, jedoch sulfatreich (500 bis 1.000 mg/l). Es ist daher mit betonangreifenden Grundwässern zu rechnen. Ebenso liegen erhöhte Chloridkonzentrationen vor.

H 3 Flurbereinigungsverfahren

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Flurbereinigungsverfahren des ländlichen Raumes „Vorharz Ost 2" (Verfahrensnummer: SLK 7.106).

H 4 Archäologische Funde

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutz des Landes Sachsen-Anhalt. Werden bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde Objekte gefunden, bei denen es sich um Kulturdenkmale handeln könnte, sind diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

H 5 Temporäre Geruchsbeeinträchtigung

Etwa 1.500 Meter nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine Schweinemastanlage mit einer Tierkapazität von 6.000 Schweinemastplätzen. Die Anlage unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach §§ 44 ff Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 7.1.8.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist mit temporären Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen, die auf Grund der geringen Häufigkeit des zeitlichen Auftretens die Grenze der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit deutlich unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Lage des Plangebietes an angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen können temporären landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Geruch, Lärm) u.a. durch Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder organischen Düngern (z.B. Gülle) oder durch Bodenbearbeitung auftreten. Diese sind nicht als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen.

H 6 Niederschlagswasserbeseitigung

Der zuständige Entsorger, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, kann für das Niederschlagswasser keine Vorflut zur Verfügung stellen. Gemäß § 55 WHG i. V. m. § 78 Abs. 3 WG LSA ist für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstückseigentümer verantwortlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist das Niederschlagswasser vorrangig auf dem eigenen Grundstück zu entsorgen.

H 7 Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet des Bebauungsplanes ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Munitions- und Kampfmittelfunde können aber nicht ganz ausgeschlossen werden, da sich das Plangebiet unweit der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (MUNA) Aschersleben befindet, welches im II. Weltkrieg mehrfach bombardiert und teilweise zerstört wurde. Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVB1. LSA S. 167) (Kampfm-GAVO) sind zu beachten.

H 8 Aufgaben der Feuerwehr

Ergeben sich mit Umsetzung des Vorhabens zusätzliche Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr Aschersleben, so wird deren Alarm- und Ausrückeordnung entsprechend geändert.

H 9 Risikoanalyse

Im Zuge des Bauantrages ist zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen die Fortschreibung der Risikoanalyse für die Stadt Aschersleben erforderlich ist.

H 10 Grenzabstände für Neuanpflanzungen (Bäume und Sträucher) zu benachbarten Grundstücken

Mit neu anzupflanzenden Bäumen und Sträucher sind Abstände zu benachbarten Grundstücken gemäß § 34 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt einzuhalten.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90)

Plangrundlage:
[Geobasisdaten/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de) A18-30696-10-14

Planzeichnung, M 1: 1000 0 10 20 50 100 m

Lage im Stadtgebiet (Übersichtskarte ohne Maßstab)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	
Zweckbestimmung	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO — Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Pflegen und betreutes Wohnen — Zweckbestimmung "Pflegen und betreutes Wohnen"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,25 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

THmax 15 m — Höhe baulicher Anlagen - Höchstmaß der Traufhöhe in m über Bezugshöhe (§ 18 BauNVO)

IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

a — abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 Bau NVO

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstiger Bepflanzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

Anpflanzen von Sträuchern

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

A 1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummerierung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Fläche für Nebenanlagen, Zweckbestimmung "Abwasserbeseitigung" (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Löschwasser — Fläche für Nebenanlagen, Zweckbestimmung "Löschwasser" (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Hinweise

10 — Gebäude im Bestand mit Hausnummer

9/6 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Tiefgarage — Verkehrsfläche im Bestand mit Straßennamen

20 — Bemaßung in m

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 22 Februar 2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Aschersleben (Ausgabe 180/2017 vom 11. März 2017) erfolgt.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. Mai 2017 erstmalig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist vom 19. April 2017 bis einschließlich 03. Mai 2017 durchgeführt worden.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 29. November 2017 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee" beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

6. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom 01.12.2017 der Bebauungsplanentwurf bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 10.10.2017, sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017 und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.10.2017 zugesandt.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 10.10.2017, sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2017 und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.10.2017 haben in der Zeit vom 27. Dezember 2017 bis einschließlich 30. Januar 2018 während folgender Zeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben (Ausgabe 180/2017 vom 16. Dezember 2017) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abschließend am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen sowie den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde am 29.05.2018 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2018 gebilligt.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Aschersleben, den 21.05.2018 — Der Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.05.2018 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben (Ausgabe 089/2018) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Aschersleben, 25.05.2018 — Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetzes vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)

Katasternachweis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand

vom übereinstimmen.

, den

(Siegelabdruck) Unterschrift

STADT ASCHERSLEBEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 19

"BETREUUNGSZENTRUM WILSLEBENER CHAUSSEE"

Für das Gebiet	Gemarkung Aschersleben, Flur 2 Flurstück 2/1
Vorhabenträger	Wörz + Helbig Gesellschaft für Soziale Einrichtungen GmbH Alte Schäferei 1 06347 Gerbstedt
Bauleitplanung	KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH Untertauengasse 9, 07743 Jena Tel.: 03641 - 592 518 E-Mail: jena@ke-mitteldeutschland.de

Aschersleben, den 07.03.2018